

► Gerichtsvollziehervollstreckung

Gerichtsvollzieher muss Ratenzahlungen unverzüglich abliefern

| In der Praxis stellt sich für Gläubiger immer wieder die Frage, ob der Gerichtsvollzieher Ratenzahlungen des Schuldners (§ 802b ZPO) erst als Gesamtbetrag an den Gläubiger auszahlen darf, wenn die Forderung des Gläubigers komplett beglichen ist. |

Grundsätzlich regelt § 815 Abs. 1 ZPO, dass gepfändetes Geld an den Gläubiger abzuliefern ist. Zusätzlich regelt § 815 Abs. 3 ZPO, dass die Wegnahme von Geld durch den Gerichtsvollzieher – wozu auch freiwillige Zahlungen des Schuldners zählen (BGH NJW 09, 1085) – als Zahlung des Schuldners angesehen wird. Der Schuldner wird also bei Ratenzahlungen an den Gerichtsvollzieher von seiner Leistung befreit (BGH Rpfleger 84, 74).

§ 60 Abs. 1 S. 6 GVGA regelt u. a., dass der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, die empfangene Leistung oder den dem Gerichtsvollzieher-Dienstkonto gutgeschriebenen Gegenwert eines Schecks unverzüglich an den Gläubiger abzuliefern, sofern dieser nichts anderes bestimmt hat.

PRAXISTIPP | Kommt der Gerichtsvollzieher dieser Pflicht nicht nach, können dem Gläubiger Amtshaftungsansprüche zustehen. Diese könnten dadurch begründet sein, dass bei unverzüglicher Weiterleitung der Raten gewinnbringende Zinsansprüche entstanden wären.

Grundsatz: Durch Zahlung wird Schuldner von Leistung befreit

Unverzügliche Weiterleitung an Gläubiger

Amtshaftungsansprüche

► Sicherheitsleistungen

Zwangssicherungshypothek bei nicht rechtskräftigem Urteil?

| Es wird bei der Redaktion immer wieder nachgefragt, ob für den Gläubiger eine Zwangssicherungshypothek auch eingetragen werden kann, wenn das zugrunde liegende Urteil noch nicht rechtskräftig ist. |

Ja. § 720a ZPO regelt, dass der Gläubiger die Zwangsvollstreckung aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren (Zahlungs-)Urteil ohne Sicherheitsleistung insoweit betreiben darf, als im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Sicherungshypothek eingetragen wird. Der BGH hat entschieden, dass es für die Sicherungsvollstreckung nach § 750 Abs. 3 ZPO der Zustellung der Vollstreckungsklausel nur in den Fällen des § 750 Abs. 2 ZPO bedarf, also bei einer titelergänzenden (§ 726 Abs. 1 ZPO) oder titelumschreibenden Klausel (§§ 727 ff. ZPO; VE 06, 186).

PRAXISTIPP | Der Gläubiger muss daher im Fall einer einfachen Vollstreckungsklausel (erteilt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) nach Zustellung des vorläufig vollstreckbaren Titels also nur die zweiwöchige Frist des § 750 Abs. 3 ZPO abwarten, bevor er die Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO einleiten kann. Diese Frist soll dem Schuldner Gelegenheit geben, ggf. eine Sicherheitsleistung nach § 720a Abs. 3 ZPO zur Abwendung der Vollstreckung zu erbringen.



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2006
Seite 186

Nur Zweiwochenfrist abzuwarten